

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 48

Ausgabetag 5. August 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 1949	Anordnung über Höchstpreise für Schrott, Gußbruch und Nutzeisen	233	26. 7. 1949	Anordnung BK/O (49) 159, Entnazifizierung	236
	Alliierte Kommandantur Berlin			Joint Export Import Agency Frankfurt am Main	
14. 6. 1949	Anordnung BK/L (49) 4, Ausschluß für die ruhenden Berliner Kreditinstitute	236	28. 6. 1949	JELA-Anweisung Nr. 17	236
			1. 7. 1949	JELA-Anweisung Nr. 30	236

Anordnung

über Höchstpreise für Schrott, Gußbruch und Nutzeisen

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1915 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Preise für Schrott

(1) Der Höchstpreis für chargierfähigen Stahlschrott beträgt 52,— DM je 1000 kg.

(2) Als chargierfähiger Stahlschrott, Sorte 0, gilt: Ia alter Stahlschrott von mindestens 6 mm Stärke, Lokomotiv- und Waggonabbruchschrott und neuer Konstruktionswerkstätten- und Fabrik-Stahlschrott, alles frei von Hohllochschrott und in der Abmessung nicht über 1,50×0,50×0,50 m.

(3) Für die nachstehenden Schrottsorten sind folgende Zuschläge und Abschläge auf den in Abs. 1 aufgeführten Höchstpreis für chargierfähigen Stahlschrott zu berechnen:

	Zuschlag auf den Höchstpreis für Ia chargierfähigen Stahlschrott je 1000 kg	Abschlag
DM	DM	

1	Neuer, schwerer Walzwerkschrott, Matrizen, neue schwere Hammerwerksabfälle, Platinenenden, Stahlgranaten, alles maximal 1,50×0,50×0,50 m	7,—	—,—
1a	Kupplungsstangen, Lokomotivbolzen, Stoßpuffer, Zugstangen, Lokomotiv- und Waggonachsen, Eisenbahn- und Straßenbahnschienenstücke, alles bis 1,50 m lang	7,—	—,—
1b	desgl. unchargierfähig	—,—	8,50
2	Oberbauschrott, Laschen, Haken und Unterlagsplatten, Federstahlschrott, neuer Flanschschrott, schwere, kaltgepreßte Lochputzen	3,50	—,—

		Zuschlag auf den Höchstpreis für Ia cha g.e.f. ah gen Stahlschrott je 1000 kg	Abschlag
		DM	DM
2a	Radreifen und Räder bis 1,10 m Durchmesser	3,50	—,—
2b	desgl. über 1,10 m Durchmesser	—,—	12,—
3	Neuer Grobblech-Schrott, nicht unter 4,75 mm stark, Schwellenstücke, Stahlgußschrott, alles maximal 1,50×0,50×0,50 m	—,—	—,—
4	Neue Walzwerksfeinblechpakete, neue Schaufelblechpakete, Unterlagsscheibenpakete, neue mechanisch gepreßte Schwarzblechpakete, Filmrollen, schwerer Gratschrott von Gesenkschmieden, Walzdrahtpakete von neuen Abfällen, mechanisch gepreßt	—,—	1,50
5	Ia chargierfähiger Kernschrott, maximal 1,50×0,50×0,50 m, mittlerer und leichterer Gratschrott, Schloß-Schrott, Messer- und Scherenschrott, neuer Mittelblech-Schrott (nicht unter 3 mm), handlich gebündelte neue Schwarzblechpakete (Fabrikationspak.), Rollmöpfe, chargierfähiger neuer Rohrschrott bis 1,50 m lang, Schrauben- und Warenmutternschrott	—,—	3,—
6	Chargierfähiger alter Rohrschrott bis 1,50 m lang, starke chargierfähige Herdbleche, neue Bandeisepakete, festgebündelte oder gerollte Drahtseile mit einem höchstzulässigen Durchmesser von 60 cm, fest und lagerhaft gebündelte unverzinkte neue Drahtpakete	—,—	5,—
7	Mechanisch gepreßte Pakete aus entzinnnten Blechabfällen	7,—	—,—

	Zuschlag auf den Höchstpreis für la charge. fähigen Stahlschrott je 1000 kg	Abschlag DM
8 neue lose Schwarzblechabfälle	—,—	15,—
9 kurze schaufelbare Stahlspäne	—,—	12,—
9a lange Stahlspäne	—,—	20,—
9b wollige Stahlspäne, d. h. alle Späne, die nicht als Sorte 9 oder 9a bewertet werden können	—,—	29,—
10 Einsatzfähige Hochofenspäne	—,—	22,—
11 Gußspäne (auch Walzengußspäne)	—,—	13,50
11a Gußspäne für chemische Zwecke	—,—	8,50
12 Brandguß u. Roste, Hochofenschrott	—,—	10,—
12a Gebrannte Stahlspäne, hochofenein- satzfähig	—,—	12,50
13 Elektroofenschrott, glattes Material, mindestens 10 mm stark, nicht über 1 m lang, soweit nicht in den übrigen Sorten aufgeführt	7,—	—,—
13a desgl., nicht über 50 cm lang	10,—	—,—
14 Schwarzes Schmelzeisen	—,—	18,50
15 Unchargierfähiger Schrott, Misch- schrott, frei von Bleischrott, unter 3 mm und Draht	—,—	17,—

(4) Können aus einer Schrottmenge, die in Abs. 3 Ziff. 1 bis 14 aufgeführten Schrottsorten oder auch Nutzeisen, Gußbruch, Kupolofenschrott, legierter Schrott usw. erst durch Sortierung oder Bearbeitung gewonnen werden, so gilt die Gesamtmenge als Mischschrott.

(5) Sogenanntes gemischtes Schmelzeisen, d. h. Schmelzeisen, dem Ausschussschmelzeisen beigemengt ist, gilt als Ausschussschmelzeisen (§ 3).

(6) Schrottsorten, die nicht den Qualitätsvorschriften der Ziffern 13 und 13a entsprechen, dürfen nicht als Elektroofenschrott berechnet und bezahlt werden, selbst wenn sie im Elektroofen eingesetzt werden.

(7) Soweit Martinofenwerke aus technischen Gründen Stahlschrott nur in Abmessungen nicht über 1,20×0,50×0,50 m Sorte 0a einsetzen können, erhöht sich für das in diesen Abmessungen gelieferte Material der für Stahlschrott zulässige Höchstpreis um 2,50 DM je 1000 kg.

§ 2

Handelsspannen für Schrott

Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise ermäßigen sich beim Einkauf von Entfallstellen um 6,— DM je 1000 kg, beim Einkauf von Schrotthandelsfirmen, wenn sie nicht unmittelbar an Verbraucher verkaufen, um 2,50 DM je 1000 kg.

§ 3

Preisregelung für Ausschussschmelzeisen

1) Der Höchstpreis für Ausschussschmelzeisen beträgt 25,— DM je 1000 kg frei Wagen ab Versandstation oder bei Anlieferung durch Fuhrer frei Hof Preßstelle, wenn das Material in geschlossenen Mengen von 5000 kg und mehr angeliefert wird.

(2) Bei Anlieferung von weniger als der in Abs. 1 genannten Mindestmenge von 5000 kg ermäßigt sich der Höchstpreis um 5,— DM je 1000 kg und gilt

bei Fuhrenanlieferung an ein Lager ohne Preßbetrieb:
frei Hof Händlersammellager,
bei Fuhrenanlieferung an ein Lager mit Preßbetrieb:
frei Hof Preßstelle,
bei Wagenlieferung an ein Lager mit oder ohne Preßbetrieb:
frei Waggon ab Versandstation.

(3) Bei Anlieferung mittels Fuhrwerkes gilt die Menge von 5000 kg als erreicht, wenn ein Kaufvertrag über diese Menge

vorliegt und die Auslieferung innerhalb einer Frist von 7 Tagen erfolgt.

§ 4

Preisregelung für Schmelzeisen- und Hochofenpakete

(1) Der Höchstpreis für mechanisch gepreßte schwarze Schmelzeisenpakete und Hochofenpakete beträgt beim Verkauf an einen Verbraucher 53,50 DM je 1000 kg frei Waggon ab Versandstation der Preßstelle.

(2) Der Höchstpreis gemäß Abs. (1) ermäßigt sich beim Einkauf von Preßstellen, die von Entfallstellen betrieben werden, um 6,— DM je 1000 kg, beim Einkauf von Preßstellen der Schrotthandelsfirmen, wenn sie nicht unmittelbar an Verbraucher verkaufen, um 2,— DM je 1000 kg.

§ 5

Preise für Gußbruch

(1) Der Höchstpreis für Gußbruch Sorte 1a beträgt 92,— DM je 1000 kg.

(2) Als Gußbruch Sorte 1a gilt: Bruch von Kokillen Kokillenuntersätzen, Gespannplatten, handlich zerkleinert.

(3) Für die nachstehenden Gußbruchsorten sind folgende Abschläge von dem in Abs. (2) aufgeführten Höchstpreis für Gußbruch Sorte 1a zu gewähren:

1b Bruch von Kokillen, Kokillenuntersätzen, Gespannplatten, unzerkleinert	14,— DM
2a prima Maschinengußbruch, handlich zerkleinert, insbesondere starkwandige Stücke von Werkzeugmaschinen, sonstigen Maschinen (auch landwirtschaftlichen Maschinen) und Motoren, im allgemeinen nicht unter 10 mm stark, Futterstücke, Waggonachsbochsen (frei von Öl, Fett oder sonstigen Anhaftungen) und Schienenstühle, alles frei von Stahl und Brandguß, Schmiedeeisen und Emaille	5,— ..
2b desgleichen unzerkleinert	17,— ..
3a Handelsgußbruch, handlich zerkleinert, insbesondere sauberer, starkwandiger Röhrengußbruch, Baugußbruch, schwachwandiger Bruch von landwirtschaftlichen Maschinen, Kanalisationsteile, Belagplatten und unverbrannte Feuerungsteile, unverbrannte Roste, Gliederkesselbruch, Bremsklotzbruch, alles frei von Stahl- und Brandguß, Schmiedeeisen und Emaille	15,50 ..
3b desgleichen unzerkleinert	25,50 ..
4 Reiner Ofen- und Topfgußbruch (reine Porzelle), insbesondere unverbrannte Ofenteile, gußeiserne Radiatorenteile, dünnwandiger Röhrengußbruch, alles frei von Brandguß und Schmiedeeisen	25,50 ..
5a Hartgußbruch, handlich zerkleinert, insbesondere Hartgußräder, Hartguß-Polygonecken, Hartguß-Ziegeleinmäntel oder Kollern, Hartguß-Verkleidungen (Platten), ausgenommen Hartguß-Walzen (auch Kalanden) und Hartguß-Rollen aller Art, alles frei von Stahlguß, Brandguß und Schmiedeeisen	2,— ..
5b desgleichen unzerkleinert	16,— ..
6 Brandguß und Roste zur Verwendung im Kupolofen geeignet	31,— ..

§ 6

Handelsspannen für Gußbruch

Die in § 5 festgesetzten Höchstpreise ermäßigen sich beim Einkauf von Entfallstellen um 6,— DM je 1000 kg, beim Einkauf von Schrotthandelsfirmen, wenn sie nicht unmittelbar an Verbraucher verkaufen, um 2,50 DM je 1000 kg.

§ 7

Preisfestsetzung für Lohnzerkleinerung

(1) Für die Lohnzerkleinerung nicht einsatzfähigen Gußbruches werden folgende Beträge festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen:

Sorte 1 b je 1000 kg	14,— DM
" 2 b " 1000 "	12,— "
" 3 b " 1000 "	10,— "
" 5 b " 1000 "	14,— "

(2) Kosten für Auf- und Abladen sind in den vorgenannten Sätzen enthalten. Soweit infolge von Schlagverlusten der Lohnzerkleinerer nicht in der Lage ist, die volle geleistete Menge zurückzuliefern, hat er den Unterschied bei der angelieferten Gußbruchsorte entsprechend aus eigenen Beständen oder wertmäßig auszugleichen.

(3) Die von der Zerkleinerungsstelle verauslagten Frachten sowie Nebenkosten an der Empfangsstation dürfen in der nachweisbaren Höhe den Auftraggebern belastet werden.

§ 8

Preise für Kupolofenschrott

(1) Für die nachstehenden Kupolofenschrottsorten sind höchstens folgende Zuschläge auf den in § 1 Abs. (1) aufgeführten Höchstpreis für chargierfähigen Stahlschrott zu berechnen:

	DM
21. Eisenbahnschienen, Zungen- und Weichenstücke und geschnittene Eisenbahn- und Straßenbahn-Bandagen	19,—
22. Rillenschienenstücke	17,—
23. Feldbahn- und Grubenschienenstücke	17,—
24. Schwellenstücke	17,—
25. Platinen- und neue Grobblechabschnitte	15,50
26. Puffer- und Spiralfedernschrott	22,—
27. Federnstahl- und Blattfedernschrott	17,—
28. Hammerwerksabfälle, Knüppelenden und Matrizen	15,50
29. Schwerer Putzenschrott	15,50
30. Neuer Konstruktions-Schrott und neue Stab- und Formeisenabschnitte	14,—
31. Neuer Flanschschrott	14,—
32. Nieten- und Pinnschrott	14,—
33. Granatenabstiche und Stahlringe	14,—
34. Weicher Kettenschrott	20,50
35. Hufeisen, frei von Patent Eisen	19,—
36. Kupolofenschrott, alt und neu, in verschiedenen Zusammensetzungen, schweres, kerniges, glattes Material, mindestens 10 mm stark	12,—

(2) Die in Abs. (1) festgesetzten Höchstpreise gelten für Abmessungen bis zu 40 cm. Für kürzere Abmessungen der in Abs. (1) unter 21, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31 und 36 genannten Schrottsorten erhöhen sich die Aufpreise wie folgt:

bei Abmessungen bis 20 cm	um 14,— DM.
bei Abmessungen von mehr als 20 cm bis 30 cm	um 7,— DM.

Voraussetzung für die Berechnung dieser Aufpreise ist, daß der Kupolofenschrottverbraucher die kürzeren Abmessungen ausdrücklich zur Bedingung macht.

(3) Für unchargierfähigen Schrott und Mischschrott sowie andere Schrottsorten, die ganz oder teilweise zu Kupolofenschrott verarbeitet werden können, dürfen keine höheren als die nach sonstigen Höchstpreisvorschriften dieser Anordnung zulässigen Höchstpreise gewährt werden.

(4) Kupolofenschrottsorten, die nicht den Qualitätsvorschriften der Ziffern 21 bis 36 entsprechen, dürfen nicht als Kupolofenschrott berechnet und bezahlt werden, selbst wenn sie im Kupolofen eingesetzt werden.

§ 9

Handelsspannen für Kupolofenschrott

Die in § 8 festgesetzten Höchstpreise ermäßigen sich beim Einkauf von Entfallstellen um 6,— DM je 1000 kg, beim Einkauf von Schrotthandelsfirmen, wenn sie nicht unmittelbar an Verbraucher verkaufen, um 2,50 DM je 1000 kg.

§ 10

Nutzeisenpreise

(1) Eisen- und Stahlerzeugnisse jeder Art und Ausführung ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand (auch wenn sie ganz oder teilweise zu Konstruktionsteilen verbunden sind), die gebraucht oder infolge von Witterungseinflüssen oder langer Lagerung oder aus anderen Gründen nicht mehr neuwertig sind oder aus Abbrüchen oder aus Abwrackobjekten anfallen und als Ersatz für Neueisen verwendet werden können, gelten als Nutzeisen und gliedern sich in folgende Sorten:

1. Halbzeug
2. Eisenbahnmateral:
 - a) Eisenbahnoberbaustoffe, wie z. B. Eisenbahn-, Rillen-, Gruben-, Feldbahn- und sonstige Schienen, Eisenbahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Rippenplatten, Hakenplatten, Radlenker u. dgl.,
 - b) Rollendes Eisenbahnmateral, wie z. B. Achsen, Radeisen, Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze, Räder, Radsätze.
3. Formstahl (Formeisen), Breitflanschträger, Spundwasserstahl (Spundwandstahl).
4. Stabstahl (Stabeisen einschl. Wellen).
5. Stahl- und Eisenbleche, Breitflachstahl (Universaleisen) und Bandstahl (Bandstahl).
6. Stahl- und Eisendraht.
7. Rohre, Formstücke, Fittings und Flanschen aus Guß oder Stahl.
8. Schmiedestücke.
9. Sonstiges Nutzeisen (auch Riemenscheiben).

(2) Als Höchstpreis gilt für die Nutzeisensorten 3, 4 und 5 mit Ausnahme von Wellen 185,— DM je 1000 kg.

(3) Der Höchstpreis für die übrigen Nutzeisensorten darf 75% des zulässigen Preises für gleichartige oder vergleichbare neue Waren nicht überschreiten.

(4) Wird das Nutzeisen auf Verlangen des Käufers vom Verkäufer besonders in einer Weise bearbeitet, die über die handelsübliche Zurichtung hinausgeht, so darf für diese Arbeiten die zulässige Vergütung neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 11

Handelsspannen für Nutzeisen

Für die Lieferung an das Lager eines Schrotthändlers ermäßigt sich der Höchstpreis um 35,— DM je 1000 kg.

§ 12

Frachtberechnung

(1) Die Höchstpreise für die Schrottsorten des § 1 Abs. 2 und 3, Schmelzeisenpakete, Hochofenpakete, Gußbruch, Kupolofenschrott und Nutzeisen gelten:

- a) bei Bahnversand:

frei Hof des Empfängers, unbeladen, wenn die Lieferung über eine Strecke von nicht mehr als 5 km erfolgt. Bei Strecken über 5 km ist der Betrag zu vergüten, welcher der Bahnfracht zwischen den der Absebstelle und der Empfangsstelle nächstgelegenen Bahnhöfen für öffentlichen Güterverkehr unter Zugrundelegung des tatsächlichen Liefergewichtes entspricht.
- b) bei Abfuhr durch Verkäuferfahrzeug:

frei Hof des Empfängers, unbeladen, wenn die Lieferung über eine Strecke von nicht mehr als 5 km erfolgt. Bei Strecken über 5 km ist der Betrag zu vergüten, welcher der Bahnfracht zwischen den der Absebstelle und der Empfangsstelle nächstgelegenen Bahnhöfen für öffentlichen Güterverkehr unter Zugrundelegung des tatsächlichen Liefergewichtes entspricht.
- c) bei Abfuhr durch Käuferfahrzeug vom Hof des Schrotthändlers:

frei aufgeladen.
- d) bei Benutzung des Wasserweges, wenn an der Beförderung keine Bahn mit öffentlichem Güterverkehr beteiligt ist:

frei Wasserfahrzeug, wobei sich die zulässigen Höchstpreise um 2,— DM je 1000 kg erhöhen.

Wenn bei Anlieferung sofortige Verladung in das Wasserfahrzeug nicht möglich ist, so gilt Anlieferung frei Kai gleich der Verladung frei Wasserfahrzeug. Die Schiffseinladekosten trägt demgemäß in diesen Fällen der Käufer.

§ 13

Beförderungskosten

Fracht- und Nebenkosten von der Versandstation bis zum Bestimmungsort hat der Käufer zu tragen. Der Verkäufer hat alle Nebenkosten bis zur Versandstation zu tragen, z. B. Aufladekosten bei Fuhrwerks- oder Lastwagenabfuhr, Anfuhrkosten zum Bahnwagen oder Schiff, Kosten für deren Beladung, Gebühren auf Bahnen mit nicht öffentlichem Güterverkehr, Anschluß-, Zoll und Wiegegebühren, Umsatzausgleichsteuer bei Material aus Freihäfen. Ist die Versandstation zugleich Empfangsstation, so trägt der Käufer die Ortsfracht.

§ 14

Aufladekosten

Übernimmt es ein Schrotthändler oder ein Schrottverbraucher, die Schrottsorten 1 bis 15 (§ 1 Abs. 3), Schmelzeisenpakete, Hochofenpakete, Gußbruch, Kupolofenschrott und Nutzeisen vom Lagerplatz einer Entfallstelle zu verladen oder abzufahren, so ermäßigen sich die zulässigen Preise um die Aufladekosten und Abfuhrkosten, mindestens jedoch um 350 DM je 1000 kg für das Aufladen und um 5,— DM je 1000 kg für die Abfuhr.

§ 15

Das Preisamt kann Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1949.

(3130 - III - 331/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/L (49) 4

14. Juni 1949

Betrifft: Ausschuß für die ruhenden Berliner Kreditinstitute

(1) Im April 1947 kam die Alliierte Kommandantur überein, eine Kommission zu bilden, welche unter der Bezeichnung Inkasso-Kommission bekannt war und aus vier von der Alliierten Kommandantur zu ernennenden Mitgliedern bestand und nur der Zuständigkeit und der Verantwortlichkeit der Alliierten Kommandantur gegenüber unterlag. Es wurde ferner vereinbart, daß die Mitglieder dieser Kommission von den Besatzungsmächten bestimmt würden. Die Mitglieder der Kommission wurden im Mai 1947 ernannt und zwar wie folgt:

Otto Kuhn
Willy Huhn

Robert Zoeller
Rudolf Gleimius

(2) Die Alliierte Kommandantur ist nun übereingekommen, einen Ausschuß für die ruhenden Berliner Kreditinstitute zu ernennen und die Inkasso-Kommission aufzulösen. Dieser Ausschuß wird sich aus den folgenden Herren zusammensetzen:

Dr. Benz Martin Groppler Karl Guenkel
Dr. Hennings Dr. Trost Fritz Tuve

(3) Die Überwachung aller Tätigkeiten der ruhenden Berliner Kreditinstitute wird von dem Ausschuß in Beratung mit dem Aufsichtsamt für Banken des Magistrats Berlin und der

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. (Postamt 11). Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 61. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 220 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 025 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 020 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK O 46 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 8. 49

Berliner Zentralbank durchgeführt werden. Im Falle irgend-einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ausschuß einerseits und dem Aufsichtsamt für Banken und / oder der Berliner Zentralbank andererseits ist die Angelegenheit der Alliierten Kommandantur zwecks Entscheidung zu unterbreiten.

(4) Der Ausschuß wird die Ernennung von Verwaltern für diejenigen Kreditinstitute veranlassen, welche zur Zeit keine Vertreter in den Westsektoren Berlins haben.

(5) Der Ausschuß wird den ruhenden Kreditinstituten die erforderlichen Anweisungen für die Durchführung der vorerwähnten Vorschläge erteilen, und es wird die Aufgabe des Ausschusses für die ruhenden Berliner Kreditinstitute sein, darauf zu achten, daß diese Anweisungen ausgeführt werden. Es sind der Alliierten Kommandantur Abzüge von allen allgemeinen von dem Ausschuß für die ruhenden Berliner Kreditinstitute erlassenen Anweisungen zuzustellen.

(6) Der Ausschuß wird der Alliierten Kommandantur berichten und Antworten weiterleiten, sofern und wenn dies verlangt wird.

BK/O (49) 159

26. Juli 1949

Betrifft: Entnazifizierung

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Mit Wirkung vom 31. Juli 1949 haben die Berliner Stadtbehörden volle Verantwortung für die Entnazifizierung zu übernehmen. Infolgedessen sind alle Maßnahmen, welche laut bestehender Anordnungen seitens der Besatzungsmächte zu unternehmen wären, mit Wirkung vom 31. Juli 1949 von den Berliner Stadtbehörden auszuführen.

2. ...

Joint Export Import Agency

Frankfurt am Main

JEIA-Anweisung Nr. 17

Abänderung D

Betr.: Betrieb deutscher Schifffahrtslinien.

An alle JEIA-Zweigstellen.

1. Ziffer 5 der JEIA-Anweisung Nr. 17 wird hiermit gestrichen. Der Einsatz deutscher Schiffe ist geographisch nicht mehr begrenzt.

Datum des Inkrafttretens:

28. Juni 1949.

Für den Generaldirektor:

Charles E. Bingham

Direktor

Foreign Trade Division

JEIA-Anweisung Nr. 30

Abänderung A

Betr.: Bezahlung von Dienstleistungen und Lieferungen in der Binnenschifffahrt.

1. Ziffer 12 der JEIA-Anweisung Nr. 30 wird durch Unterabsatz (K) wie folgt abgeändert:

(K) Lebensmittel für Schiffsbesatzungen.

Tag des Inkrafttretens:

1. Juli 1949.

Für den Generaldirektor:

Charles E. Bingham

Direktor

Foreign Trade Division